

## 14.019 s Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag

### Geltendes Recht

### Entwurf des Bundesrates

vom 12. Februar 2014

### Beschluss des Ständerates

vom 25. November 2014

*Zustimmung zum Entwurf,  
wo nichts vermerkt ist*

### Beschluss des Nationalrates

vom 18. Juni 2015

*Eintreten*

### Anträge der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

vom 19. Mai 2015

*Zustimmung zum Beschluss des  
Ständerates, wo nichts vermerkt ist*

# 2

### Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

#### Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizeri-  
schen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in die Botschaft des  
Bundesrates vom 12. Februar 2014<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

|

|

|

Das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober  
1983<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup> BBl 2014 1817

<sup>2</sup> SR 814.01

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

**Minderheit** (Wasserfallen, Bourgeois, Brunner, Knecht, Müri, Parmelin, Rösti, Schilliger, Wobmann)

*Art. 2a Subsidiaritätsprinzip*

<sup>1</sup> Gesetzliche Regelungen werden nur erlassen, wenn freiwillige Branchenvereinbarungen nicht zustande kommen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann im Einverständnis mit den Branchen Massnahmenpläne und dergleichen erarbeiten; diese orientieren sich an den Aspekten der Nachhaltigkeit, der Wirkungseffizienz, der wirtschaftlichen Tragbarkeit und der Verhältnismässigkeit.

*Art. 10 Abs. 1*

*Betrifft nur den italienischen Text.*

**Art. 10e** Umweltinformation und -beratung

*Art. 10e Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 3*

*Art. 10e*

*Art. 10e*

**Mehrheit**

**Minderheit** (Knecht, Brunner, Killer Hans, Müri, Parmelin, Rösti, Schilliger, Wasserfallen, Wobmann)

<sup>1</sup> Die Behörden informieren die Öffentlichkeit sachgerecht über den Umweltschutz und den Stand der Umweltbelastung; insbesondere:

<sup>1</sup> Die Behörden informieren die Öffentlichkeit sachgerecht über den Umweltschutz und den Stand der Umweltbelastung sowie über den Verbrauch der natürlichen Ressourcen und die Ressourceneffizienz; insbesondere:

<sup>1</sup> *Streichen*  
(= *gemäss geltendem Recht*)

<sup>1</sup> *Gemäss Bundesrat*

<sup>1</sup> *Gemäss Ständerat*  
(= *gemäss geltendem Recht*)

**Geltendes Recht**

a. veröffentlichen sie die Erhebungen über die Umweltbelastung und über den Erfolg der Massnahmen dieses Gesetzes (Art. 44);

b. können sie, soweit dies von allgemeinem Interesse ist, nach Anhören der Betroffenen veröffentlichen:

1. die Prüfergebnisse der Konformitätsbewertung serienmässig hergestellter Anlagen (Art. 40),
2. die Ergebnisse der Kontrolle von Anlagen,
3. die Auskünfte nach Artikel 46.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben überwiegende private und öffentliche Geheimhaltungsinteressen; das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis bleibt in jedem Fall gewahrt.

<sup>3</sup> Die Umweltschutzfachstellen beraten Behörden und Private. Sie informieren die Bevölkerung über umweltverträgliches Verhalten und empfehlen Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung.

<sup>4</sup> Die Umweltinformationen sind wenn möglich als offene digitale Datensätze zur Verfügung zu stellen.

**Bundesrat**

<sup>3</sup> Die Umweltschutzfachstellen beraten Behörden und Private. Sie informieren die Bevölkerung über umweltverträgliches und ressourceneffizientes Verhalten und empfehlen Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung.

*Gliederungstitel vor Art. 10h*

**5. Kapitel: Nutzung der natürlichen Ressourcen**

**Ständerat**

<sup>3</sup> *Streichen*  
(= gemäss geltendem Recht)

**Kommission des Nationalrates**

**Mehrheit**      **Minderheit** (Knecht, ...)

<sup>3</sup> *Gemäss Bundesrat*

<sup>3</sup> *Gemäss Ständerat*  
(= gemäss geltendem Recht)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Bundesrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Kommission des Nationalrates</b>		
	<i>Art. 10h</i>	<i>Art. 10h</i>	<i>Art. 10h</i>		
			<b>Mehrheit</b>	<b>Minderheit I</b> (Müller-Altarmatt, Bertschy, Buttet, Jans, Lohr, Vogler)	<b>Minderheit II</b> (Schilliger, Brunner, Grunder, Killer Hans, Knecht, Müri, Pezzatti, Röstli, Wasserfallen, Wobmann)
	<sup>1</sup> Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie streben eine auf Dauer angelegte Verbesserung der Ressourceneffizienz an, um damit auch die Umweltbelastung massgeblich zu reduzieren; dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung mitberücksichtigt.	<sup>1</sup> ...  ... massgeblich zu reduzieren. <i>(Rest streichen)</i>	<sup>1</sup> <i>Gemäss Bundesrat</i>	<sup>1</sup> ...  ... um damit auch die Umweltbelastung der im Inland konsumierten Produkte über den gesamten Lebenszyklus massgeblich zu reduzieren.	<sup>1</sup> <i>Gemäss Ständerat</i>
			<b>Mehrheit</b>	<b>Minderheit III</b> (Girod, Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)	
				<sup>1bis</sup> Sie tragen damit zu einer Wirtschaftsweise bei, welche bis zum Jahr 2050 die Grenzen der ökologischen Belastbarkeit des Planeten nicht mehr überschreitet.	
			<b>Mehrheit</b>	<b>Minderheit IV</b> (Bertschy, Badran Jacqueline, Chopard-Acklin, Girod, Jans, Lohr, Müller-Altarmatt, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)	<b>Minderheit V</b> (Knecht, Brunner, Killer Hans, Müri, Parmelin, Röstli, Wobmann)
	<sup>2</sup> In diesem Rahmen betreibt der Bund eine Plattform Grüne Wirtschaft. Er arbeitet dabei mit den Kantonen, nationalen und internationalen Organisationen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Gesellschaft zusammen.		<sup>2</sup> In diesem Rahmen kann der Bund eine Plattform Grüne Wirtschaft unterstützen. Er arbeitet dabei mit den Kantonen, ...	<sup>2</sup> <i>Gemäss Ständerat (= gemäss Bundesrat)</i>	<sup>2</sup> <i>Streichen</i>

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

**Mehrheit** **Minderheit VI** (Chopard-Acklin, Badran Jacqueline, Bertschy, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz) **Minderheit VII** (Wasserfallen, Bourgeois, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Pezzatti, Rösti, Schilliger, Wobmann)

<sup>3</sup> Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. Er zeigt zudem den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.

<sup>3</sup> *Gemäss Bundesrat*

<sup>3</sup> *Streichen*

**Art. 30a** Vermeidung

Der Bundesrat kann:

- a. das Inverkehrbringen von Produkten verbieten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt;
- b. die Verwendung von Stoffen oder Organismen verbieten, welche die Entsorgung erheblich erschweren oder bei ihrer Entsorgung die Umwelt gefährden können;
- c. Hersteller verpflichten, Produktionsabfälle zu vermeiden, für deren umweltverträgliche Entsorgung keine Verfahren bekannt sind.

**Art. 30a**

**Mehrheit** **Minderheit** (Girod, Bertschy, Chopard-Acklin, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

Der Bundesrat kann:

- d. Massnahmen zur Optimierung der Lebens- und Nutzungsdauer von Produkten ergreifen.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 30b** Sammlung**Art. 30b Abs. 2<sup>bis</sup>****Art. 30b****Art. 30b**

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann für bestimmte Abfälle, die zur Verwertung geeignet sind oder besonders behandelt werden müssen, vorschreiben, dass sie getrennt zur Entsorgung übergeben werden müssen.

<sup>2</sup> Er kann denjenigen, die Produkte in Verkehr bringen, welche als Abfälle zur Verwertung geeignet sind oder besonders behandelt werden müssen, vorschreiben:

- a. diese Produkte nach Gebrauch zurückzunehmen;
- b. ein Mindestpfand zu erheben und dieses bei der Rücknahme zurückzuerstatten.

<sup>2bis</sup> Bei Verpackungen, die nach Artikel 30d Absatz 4 verwertet werden müssen, schreibt der Bundesrat Sammelpflichten vor, wenn dies notwendig ist, um deren Verwertung sicherzustellen.

<sup>2bis</sup> ...  
... müssen,  
kann der Bundesrat unter Einbezug der Wirtschaft Ziele für die Sammlung und die Reduktion der Umweltbelastung von Verpackungsmaterial festlegen. Er berücksichtigt dabei die Wirkungseffizienz.

**Mehrheit**

<sup>2bis</sup> ...

Er berücksichtigt dabei die Wirkungseffizienz und die wirtschaftlichen Auswirkungen.

**Minderheit I** (Girod, Badran Jacqueline, Bertschy, Chopard-Acklin, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

<sup>2bis</sup> ...

... Umweltbelastung von Verpackungsmaterial festlegen und Sammelpflichten vorschreiben, wenn dies notwendig ist, um deren Verwertung sicherzustellen. Er berücksichtigt dabei das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen.

**Minderheit II** (Wasserfallen, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Pezzatti, Röstli, Schilliger, Wobmann)

<sup>2bis</sup> *Streichen*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>3</sup> Er kann für die Schaffung einer Pfandausgleichskasse sorgen und insbesondere vorschreiben, dass:

- a. diejenigen, die pfandbelastete Produkte in Verkehr bringen, Überschüsse aus der Pfanderhebung der Kasse abliefern müssen;
- b. die Überschüsse für die Deckung von Verlusten aus der Pfandrückerstattung und für die Förderung des Rücklaufs pfandbelasteter Produkte verwendet werden müssen.

**Art. 30d** Verwertung**Art. 30d** Verwertung**Art. 30d****Art. 30d**

Der Bundesrat kann:

- a. vorschreiben, dass bestimmte Abfälle verwertet werden müssen, wenn dies wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung und die Herstellung neuer Produkte;
- b. die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist.

<sup>1</sup> Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung und die Herstellung neuer Produkte.

<sup>2</sup> Stofflich verwertet werden müssen insbesondere:

- a. verwertbare Metalle aus Rückständen der Abluft-, Abwasser- und Abfallbehandlung;
- b. verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist;

<sup>2</sup> *Streichen*

**Mehrheit**

**Minderheit I** (Schilliger, Brunner, Killer Hans, Knecht, Müri, Parmelin, Pezzatti, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)

<sup>1</sup> Abfälle müssen stofflich oder energetisch verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung.

<sup>2</sup> *Gemäss Bundesrat, aber: ...*

<sup>2</sup> Die stofflich verwerteten Materialien müssen dem Verwendungszweck entsprechende Qualitätsansprüche erfüllen und am Markt ohne staatliche Unterstützung nachgefragt werden. Die stoffliche Verwertung muss die Umwelt weniger belasten als die Herstellung neuer Produkte.

**Minderheit II** (Knecht, Brunner, Müri, Parmelin, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)

*Streichen*  
(= *gemäss geltendem Recht*)

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit I)****(Minderheit II)**

c. Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl.

<sup>3</sup> Besteht die Pflicht zur stofflichen Verwertung nicht, so müssen die brennbaren Anteile der Abfälle energetisch verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung.

<sup>4</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Verwertung von Abfällen, wenn dies aufgrund der Höhe der anfallenden Abfallmenge oder aus ökologischer Sicht geboten ist. Er berücksichtigt dabei auch die Rohstoff- und Energieeffizienz.

<sup>5</sup> Er kann die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird, dies ökologische Vorteile mit sich bringt und wirtschaftlich tragbar ist.

<sup>4</sup> ...

... dabei auch die Rohstoff- und Energieeffizienz sowie das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen.

<sup>6</sup> Der Bund nimmt als Auftraggeber und Bauherr im Hoch- und Tiefbau eine Vorbildfunktion ein.

c. ...  
... Knochenmehl und Speisereste.

<sup>3</sup> ...

... eine andere Entsorgung. Die energetische Verwertung muss vorwiegend auf Schweizer Gebiet stattfinden.

<sup>3</sup> *Streichen*

<sup>4</sup> *Streichen*

<sup>5</sup> *Streichen*

<sup>6</sup> *Streichen*

**Geltendes Recht****Art. 30e** Ablagerung

<sup>1</sup> Abfälle dürfen nur auf Deponien abgelagert werden.

<sup>2</sup> Wer eine Deponie errichten oder betreiben will, braucht eine Bewilligung des Kantons; sie wird ihm nur erteilt, wenn er nachweist, dass die Deponie nötig ist. In der Bewilligung werden die zur Ablagerung zugelassenen Abfälle umschrieben.

**Art. 30g**

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann über den Verkehr mit anderen Abfällen Vorschriften nach Artikel 30f Absätze 1 und 2 erlassen, wenn keine Gewähr für eine umweltverträgliche Entsorgung besteht.

<sup>2</sup> ...<sup>1</sup>

**Art. 30h** Abfallanlagen

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt technische und organisatorische Vorschriften über Anlagen zur Entsorgung von Abfällen (Abfallanlagen).

**Bundesrat****Art. 30e Abs. 2**

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

**Art. 30g Sachüberschrift**  
Verkehr mit anderen Abfällen

**Art. 30h** Abfallanlagen

<sup>1</sup> Wer eine Anlage zur Verbrennung von Siedlungsabfällen und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung oder eine Deponie errichten oder betreiben will, braucht eine Bewilligung des Kantons. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:

a. die Errichtung und der Betrieb notwendig sind; und

b. sichergestellt ist, dass durch die Errichtung und den Betrieb die Umwelt und die Gesundheit des Menschen nicht gefährdet werden.

**Ständerat****Art. 30e**

<sup>2</sup> *Streichen*  
(= *gemäss geltendem Recht*)

**Art. 30h**

<sup>1</sup> *Streichen*  
(= *gemäss geltendem Recht*)

**Kommission des Nationalrates****Art. 30e**

<sup>2</sup> *Gemäss Bundersat (= aufgehoben)*

**Art. 30h****Mehrheit**

<sup>1</sup> ...

a. die Errichtung und der Betrieb notwendig sind und keine Überkapazitäten geschaffen werden; und

b. ...

**Minderheit** (Knecht, Brunner, Buttet, Müller-Altermatt, Muri, Parmelin, Pezzatti, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)

*Gemäss Ständerat*  
(= *gemäss geltendem Recht*)

**Geltendes Recht**

<sup>2</sup> Die Behörde kann den Betrieb von Abfallanlagen befristen.

**Bundesrat**

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann weitere Anlagen zur Entsorgung von Abfällen der Bewilligungspflicht unterstellen, wenn dies aufgrund der Grösse der Anlage und der Eigenschaften oder der Zusammensetzung der darin behandelten Abfälle geboten ist.

<sup>3</sup> Er erlässt Vorschriften insbesondere über:

- a. die in den jeweiligen Anlagen zur Entsorgung zugelassenen Abfälle und die Rohstoff- und Energieeffizienz der Anlagen;
- b. die Deponietypen;
- c. die bei einer Deponie zum Abschluss und zur Nachsorge erforderlichen Massnahmen;
- d. die Befristung der Bewilligungen;
- e. die Betriebsreglemente und die Materialbuchhaltung der Anlagen;
- f. die Ausbildung des in den Anlagen beschäftigten Personals.

**Ständerat**

<sup>2</sup> *Streichen*  
(= *gemäss geltendem Recht*)

<sup>3</sup> *Streichen*

**Kommission des Nationalrates****Art. 31 Abfallplanung**

<sup>1</sup> Die Kantone erstellen eine Abfallplanung. Insbesondere ermitteln sie ihren Bedarf an Abfallanlagen, vermeiden Überkapazitäten und legen die Standorte der Abfallanlagen fest.

<sup>2</sup> Sie übermitteln ihre Abfallplanung dem Bund.

*Art. 31***Mehrheit**

<sup>2</sup> Sie übermitteln ihre Abfallplanung dem Bund. Der Bund hat die Abfallplanung zu genehmigen.

**Minderheit** (Knecht, Brunner, Buttet, Müller-Altarmatt, Muri, Parmelin, Röstli, Wasserfallen, Wobmann)

<sup>2</sup> *Streichen*  
(= *gemäss geltendem Recht*)

**Geltendes Recht**

**Art. 32a<sup>bis</sup>** Vorgezogene Entsorgungsgebühr

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann Hersteller und Importeure, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlichrechtliche Körperschaften verwendet.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt aufgrund der Entsorgungskosten den Mindest- und den Höchstbetrag der Gebühr fest. In diesem Rahmen bestimmt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Höhe der Gebühr.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Erhebung und Verwendung der Gebühr. Er kann insbesondere vorschreiben, dass diejenigen, die Produkte in Verkehr bringen, den Verbraucher über die Höhe der Gebühr in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.

**Bundesrat**

**Art. 32a<sup>bis</sup> Abs. 1 zweiter Satz**

<sup>1</sup> ...

... Der Ertrag aus der vorgezogenen Entsorgungsgebühr wird einschliesslich Zinsen und nach Abzug der Vollzugskosten für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlichrechtliche Körperschaften verwendet.

**Art. 32b Abs. 1**

*Betrifft nur den französischen und italienischen Text.*

**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

**Art. 32a<sup>bis</sup>**

**Mehrheit** **Minderheit** (Knecht, Bourgeois, Brunner, Killer Hans, Monnard, Müri, Parmelin, Rösti, Schilliger, Wasserfallen, Wobmann)

<sup>1</sup> *Streichen*  
(=gemäss geltendem Recht)

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

*Gliederungstitel vor Art. 35d*

**7. Kapitel: Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung**

*Art. 35d* Information über Produkte

*Art. 35d*

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann im Einklang mit internationalen Vorschriften vorschreiben, dass Hersteller, Importeure und Händler von Produkten, deren Herstellung, Verwendung oder Entsorgung die Umwelt erheblich belasten, die Käufer über die Auswirkungen dieser Produkte auf die Umwelt informieren müssen. Er legt die Methoden zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt fest und bestimmt, auf welche Weise die Information erfolgen soll.

*Streichen*

<sup>2</sup> Der Bund erarbeitet Grundlagen zu Informationen über die Auswirkungen von Produkten auf die Umwelt und stellt diese der Öffentlichkeit zur Verfügung.

*Art. 35e* Berichterstattung über Rohstoffe und Produkte

*Art. 35e*

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann Kategorien von Herstellern und Händlern verpflichten, bei Rohstoffen oder Produkten, die die Umwelt erheblich belasten, dem Bund Bericht zu erstatten, ob und wie beim Anbau oder bei der Herstellung:

- a. international anerkannte Standards eingehalten werden;
- b. Umweltauswirkungen von ökologisch bedeutenden Prozessen in der Wertschöpfungskette gesenkt werden konnten.

*Streichen*

<sup>2</sup> Der Bundesrat:

- a. bezeichnet die Kategorien von Her-

**Geltendes Recht Bundesrat**

stellern und Händlern, die zur Berichterstattung verpflichtet sind;  
 b. bezeichnet die Rohstoffe und Produkte, über welche Bericht zu erstatten ist;  
 c. bestimmt Form und Inhalt der Berichterstattung;  
 d. regelt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Berichterstattung.

*Art. 35f* Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann an das Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten unter Berücksichtigung international anerkannter Standards Anforderungen stellen, wenn:  
 a. die Rohstoffe und Produkte nicht im Einklang mit den anwendbaren Umweltvorschriften und weiteren Vorschriften des Ursprungslandes angebaut, abgebaut, hergestellt oder gehandelt worden sind; oder  
 b. der Anbau, Abbau oder die Herstellung der Rohstoffe und Produkte die Umwelt erheblich belastet.

<sup>2</sup> Er kann das Inverkehrbringen solcher Rohstoffe und Produkte einer Bewilligungspflicht unterstellen oder verbieten.

**Ständerat**

*Art. 35f* Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten und Berichterstattung

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann an das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen unter Berücksichtigung internationaler Vorschriften Anforderungen stellen oder das Inverkehrbringen verbieten, wenn das Holz und die Holzzeugnisse nicht in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften über den Holzeinschlag und weiteren Vorschriften des Ursprungslandes angebaut, abgebaut, hergestellt oder gehandelt worden sind.

<sup>2</sup> Er kann im Einklang mit internationalen Standards an das Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten Anforderungen stellen oder das Inverkehrbringen verbieten, wenn deren An- oder Abbau oder die Herstellung die Umwelt erheblich belastet.

**Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

*Art. 35f* Inverkehrbringen von ökologisch kritischen Rohstoffen und Produkten

<sup>2</sup> Er kann im Einklang mit international anerkannten Standards und in Abstimmung mit den wichtigsten Handelspartnern Anforderungen an das Inverkehrbringen von weiteren, ökologisch kritischen Rohstoffen und Produkten stellen, wenn deren An- oder Abbau oder die Herstellung die Umwelt erheblich belastet.

**Minderheit I** (Girod, Badran Jacqueline, Bertschy, Chopard-Acklin, Friedl, Jans, Müller-Altermatt, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

*Titel: Gemäss Ständerat*

<sup>2</sup> *Gemäss Ständerat*

**Minderheit II** (Knecht, Brunner, Killer Hans, Monnard, Müri, Parmelin, Rösti, Schilliger, Wobmann)

*Streichen*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit I)****(Minderheit II)**

<sup>2bis</sup> Der Bundesrat kann Kategorien von Herstellern, Importeuren und Händlern verpflichten, dem Bund Bericht zu erstatten, zu welchen Anteilen die von ihnen verwendeten Rohstoffe oder Produkte nach Absatz 2 nach international anerkannten Standards angebaut oder hergestellt werden.

<sup>2bis</sup> *Streichen*

<sup>2bis</sup> *Gemäss Ständerat*

<sup>2ter</sup> Vorschriften nach Absatz 2 erlässt der Bundesrat nur, wenn entsprechende Vereinbarungen über das Inverkehrbringen nach Artikel 41a Absatz 2 nicht innert nützlicher Frist abgeschlossen oder unzureichend erfüllt werden oder wenn wichtige Unternehmen solchen Vereinbarungen nicht beitreten.

<sup>3</sup> Ist es für den Vollzug von Absatz 2 notwendig, so können die zuständigen inländischen Behörden Daten bearbeiten und mit den zuständigen ausländischen Behörden sowie internationalen Institutionen zusammenarbeiten. Dabei können sie diesen Behörden und Institutionen Daten, die gestützt auf dieses Gesetz bearbeitet werden, namentlich besonders schützenswerte Personendaten über administrative und strafrechtliche Sanktionen, bekannt geben, sofern ein dem schweizerischen Recht entsprechendes Amtsgeheimnis und ein angemessener Persönlichkeitsschutz gewährleistet sind.

<sup>3</sup> Ist es für den Vollzug der Absätze 1 und 2 notwendig, so können die inländischen Behörden Daten, namentlich besonders schützenswerte Personendaten über administrative und strafrechtliche Sanktionen, bearbeiten, speichern und den ausländischen Behörden sowie internationalen Institutionen bekannt geben, sofern ein dem schweizerischen Recht entsprechendes Amtsgeheimnis und ein angemessener Persönlichkeitsschutz gewährleistet sind.

<sup>3</sup> *Streichen*

<sup>3</sup> *Gemäss Ständerat*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Art. 35g** Sorgfaltspflicht

<sup>1</sup> Wer Rohstoffe und Produkte in Verkehr bringt, muss die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anwenden, um zu gewährleisten, dass die Waren die Vorgaben nach Artikel 35f einhalten.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann insbesondere:

- a. die Art und den Umfang der im Rahmen dieser Sorgfaltspflicht zu treffenden Massnahmen näher regeln;
- b. das Inverkehrbringen bestimmter Rohstoffe und Produkte einer Meldepflicht unterstellen;
- c. regeln, über welche Informationen über die Rohstoffe und Produkte der Inverkehrbringer verfügen muss;
- d. die Rücksendung, Beschlagnahmung und Einziehung von Rohstoffen und Produkten vorsehen;
- e. die Anerkennung von Organisationen, welche die Einhaltung der Sorgfaltspflicht unterstützen und überprüfen, regeln.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Sorgfaltspflicht vorsehen, wenn die Einhaltung der Vorgaben nach Artikel 35f auf andere Weise sichergestellt ist.

**Art. 35h** Rückverfolgbarkeit

Um die Einhaltung der Vorgaben nach Artikel 35f sicherzustellen, kann der Bundesrat vorschreiben, dass Hersteller, Importeure und Händler dokumentieren müssen, von welchem jeweiligen Zulieferer sie die Rohstoffe oder Produkte bezogen und an welchen jeweiligen Abnehmer sie diese gegebenenfalls weitergegeben haben.

**Ständerat****Art. 35g**

<sup>1</sup> ...

...  
nach Artikel 35f Absätze 1 und 2 einhalten.

<sup>3</sup> *Streichen*

**Art. 35h**

*Streichen*

**Kommission des Nationalrates****Art. 35g**

**Mehrheit Minderheit** (Knecht, Brunner, Killer Hans, Müri, Parmelin, Röstli, Wobmann)

*Streichen*

**Art. 35h**

**Mehrheit Minderheit** (Chopard-Acklin, Badran Jacqueline, Bertschy, Friedl, Girod, Jans, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

*Gemäss Bundesrat*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

**Mehrheit** **Minderheit** (Girod, Bertschy, Chopard-Acklin, Friedl, Jans, Semadeni, Thorens Goumaz)

*Art. 35i* Ecodesign

In enger Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Wissenschaft unterstützt der Bund die Entwicklung von Produkten und Produktionsprozessen, welche eine vorbildliche Ressourceneffizienz aufweisen.

**Art. 39**

Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen

**Art. 39 Sachüberschrift und Abs. 3**

Ausführungsvorschriften, völkerrechtliche Vereinbarungen und Zusammenarbeit mit Organisationen

**Art. 39**

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.

<sup>1bis</sup> Er kann dabei international harmonisierte technische Vorschriften und Normen für anwendbar erklären und:  
a. das zuständige Bundesamt ermächtigen, untergeordnete Änderungen dieser Vorschriften und Normen für anwendbar zu erklären; b. vorsehen, dass die für anwendbar erklärten Vorschriften und Normen auf besondere Art veröffentlicht werden und dass auf die Übersetzung in die Amtssprachen verzichtet wird.

<sup>2</sup> Er kann völkerrechtliche Vereinbarungen abschliessen über:

- a. technische Vorschriften;
- a<sup>bis</sup>. umweltgefährdende Stoffe (Art. 26-29);
- b. Vermeidung und Entsorgung von Abfällen;
- c. Zusammenarbeit in grenznahen Gebieten durch die Schaffung zwischenstaatlicher Kommissionen mit beratender Funktion;
- d. Datensammlungen und Erhebungen;
- e. Forschung und Ausbildung.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

**Mehrheit** **Minderheit** (Knecht, Brunner, Killer Hans, Müri, Röstli, Wobmann)

<sup>3</sup> ...<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Er kann nationalen oder internationalen Organisationen, welche die Harmonisierung oder Umsetzung der Umweltvorschriften fördern, beitreten oder mit solchen Organisationen zusammenarbeiten.

<sup>3</sup> *Streichen*

**Art. 41** Vollzugskompetenzen des Bundes

*Art. 41 Abs. 1*

*Art. 41*

<sup>1</sup> Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a<sup>bis</sup> (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beziehen.

<sup>1</sup> Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a<sup>bis</sup> (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35e–35h (Berichterstattung über Rohstoffe und Produkte, Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten, Sorgfaltspflicht und Rückverfolgbarkeit), 39 (Ausführungsvorschriften, völkerrechtliche Vereinbarungen und Zusammenarbeit mit Organisationen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beziehen.

<sup>1</sup> ...

..., 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35f und 35g (Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten und Berichterstattung, Sorgfaltspflicht), 39 (Ausführungsvorschriften, völkerrechtliche Vereinbarungen...

<sup>2</sup> Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Auf-

**Geltendes Recht**

gabe auch für den Vollzug des Umweltschutzgesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das Bundesamt und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 beim Vollzug mit.

<sup>3</sup> Eignet sich das Verfahren nach Absatz 2 für bestimmte Aufgaben nicht, so regelt der Bundesrat den Vollzug durch die betroffenen Bundesstellen.

<sup>4</sup> Die Vollzugsbehörden des Bundes berücksichtigen die Umweltschutzmassnahmen der Kantone.

**Art. 41a**

<sup>1</sup> Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit den Organisationen der Wirtschaft zusammen.

<sup>2</sup> Sie können Branchenvereinbarungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen fördern.

<sup>3</sup> Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen der Wirtschaft. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie Branchenvereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht.

**Bundesrat****Art. 41a Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Sie können:

- a. Branchenvereinbarungen durch die Vorgaben mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen fördern;
- b. mit Unternehmen und Organisationen der Wirtschaft mengenmässige Ziele und entsprechende Fristen direkt vereinbaren.

<sup>3</sup> Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen der Wirtschaft. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie Branchenvereinbarungen sowie Vereinbarungen mit Organisationen der Wirtschaft ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht.

**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 41a****Mehrheit**

<sup>2</sup> Sie können in Abstimmung mit den betroffenen Branchen Branchenvereinbarungen durch die Vorgaben mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen fördern.

<sup>3</sup> *Streichen*  
(= gemäss geltendem Recht)

**Minderheit** (Bertschy, Badran, Jacqueline, Chopard-Acklin, Friedl, Jans, Müller-Altermatt, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)

<sup>2</sup> *Gemäss Ständerat*  
(= gemäss Bundesrat)

<sup>3</sup> *Gemäss Ständerat*  
(= gemäss Bundesrat)

**Geltendes Recht****Art. 49** Ausbildung und Forschung

<sup>1</sup> Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen fördern.

<sup>2</sup> Er kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgen-Abschätzungen in Auftrag geben oder unterstützen.

<sup>3</sup> Er kann die Entwicklung von Anlagen und Verfahren fördern, mit denen die Umweltbelastung im öffentlichen Interesse vermindert werden kann. Die Finanzhilfen dürfen in der Regel 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten. Sie müssen bei einer kommerziellen Verwertung der Entwicklungsergebnisse nach Massgabe der erzielten Erträge zurückerstattet werden. Im Rhythmus von fünf Jahren beurteilt der Bundesrat generell die Wirkung der Förderung und erstattet den eidgenössischen Räten über die Ergebnisse Bericht.

**Bundesrat****Art. 49 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen.

**Art. 49a** Informations- und Beratungsprojekte

Der Bund kann im Rahmen seiner Aufgaben Informations- und Beratungsprojekte zur Schonung der Ressourcen und zur Verbesserung der Ressourceneffizienz unterstützen. Die Finanzhilfen dürfen 40 Prozent der Kosten nicht übersteigen.

**Ständerat****Art. 49**

<sup>1</sup> *Streichen*  
(= gemäss geltendem Recht)

**Art. 49a** ▽ *Ausgabenbremse*  
(*Das qualifizierte Mehr wurde erreicht*)

...

... Die Finanzhilfen dürfen 30 Prozent der Kosten nicht übersteigen.

**Kommission des Nationalrates****Art. 49a** ▽ *Ausgabenbremse*

**Mehrheit**

**Minderheit** (Müri, Brunner, Knecht, Parmelin, Röstli)

*Streichen*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

**Mehrheit** **Minderheit** (Girod, Badran Jacqueline, Bertschy, Friedl, Jans, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz)

*Art. 49b* Öffentliche Beschaffung

Bund und Kantone stellen Anforderungen zur Reduktion der Umweltbelastung bei der öffentlichen Beschaffung und nehmen dabei eine Vorbildfunktion ein.

**Art. 53** Internationale Zusammenarbeit zum Schutz der Umwelt

*Art. 53 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup>*

*Art. 53* ∇ *Ausgabenbremse (Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup>)*  
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

*Art. 53* ∇ *Ausgabenbremse (Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup>)*

<sup>1</sup> Der Bund kann Beiträge gewähren:  
a. an internationale Organisationen oder Programme im Bereich des internationalen Umweltschutzes;

<sup>1</sup> Der Bund kann Beiträge gewähren:

<sup>a<sup>bis</sup></sup>. an internationale Institutionen, die Grundlagen zur Schonung der Ressourcen und zur Verbesserung der Ressourceneffizienz erarbeiten;

b. zur Umsetzung von internationalen Umweltabkommen;  
c. zur Finanzierung von Sekretariaten internationaler Umweltabkommen, die ihren ständigen Sitz in der Schweiz haben;  
d. an Fonds zur Unterstützung von Entwicklungs- und Transitionsländern bei der Umsetzung von internationalen Umweltabkommen.

<sup>2</sup> Beiträge nach Absatz 1 Buchstabe d werden als Rahmenkredite für jeweils mehrere Jahre bewilligt.

<sup>3</sup> Der Bundesrat wacht über die wirksame Verwendung der nach diesem Gesetz bewilligten Mittel und erstattet der Bundesversammlung darüber Bericht.

**Geltendes Recht****Art. 60** Vergehen

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die zur Verhinderung von Katastrophen verfügten Sicherheitsmassnahmen unterlässt oder das Verbot bestimmter Produktionsverfahren oder Lagerhaltungen missachtet (Art. 10);
- b. Stoffe, von denen er weiss oder wissen muss, dass bestimmte Verwendungen die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können, für diese Verwendungen in Verkehr bringt (Art. 26);
- c. Stoffe in Verkehr bringt, ohne den Abnehmer über die umweltbezogenen Eigenschaften zu informieren (Art. 27 Abs. 1 Bst. a) oder über den vorschriftsgemässen Umgang anzuweisen (Art. 27 Abs. 1 Bst. b);
- d. mit Stoffen entgegen den Anweisungen so umgeht, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können (Art. 28);
- e. Vorschriften über Stoffe oder Organismen verletzt (Art. 29, 29b Abs. 2, 29f, 30a Bst. b und 34 Abs. 1);
- f. mit Organismen so umgeht, dass die Grundsätze von Artikel 29a Absatz 1 verletzt werden;
- g. beim Umgang mit pathogenen Organismen nicht alle notwendigen Einschlussmassnahmen trifft (Art. 29b Abs. 1);
- h. pathogene Organismen ohne Bewilligung im Versuch freisetzt oder für Verwendungen in der Umwelt in Verkehr bringt (Art. 29c Abs. 1 und 29d Abs. 3 und 4);
- i. Organismen, von denen er weiss oder wissen muss, dass bei bestimmten Verwendungen die Grundsätze von Artikel

**Bundesrat***Art. 60 Abs. 1 Bst. r*

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

**Ständerat***Art. 60*

<sup>1</sup> ...

**Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht**

29a Absatz 1 verletzt werden, in Verkehr bringt (Art. 29d Abs. 1);  
 j. Organismen in Verkehr bringt, ohne den Abnehmer entsprechend zu informieren und anzuweisen (Art. 29e Abs. 1);  
 k. mit Organismen entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 29e Abs. 2);  
 l. ...  
 m. eine Deponie ohne Bewilligung errichtet oder betreibt (Art. 30e Abs. 2);  
 n. Sonderabfälle für die Übergabe nicht kennzeichnet (Art. 30f Abs. 2 Bst. a) oder an eine Unternehmung übergibt, die keine Bewilligung besitzt (Art. 30f Abs. 2 Bst. b);  
 o. Sonderabfälle ohne Bewilligung entgegennimmt, einführt oder ausführt (Art. 30f Abs. 2 Bst. c und d);  
 p. Vorschriften über den Verkehr mit Sonderabfällen verletzt (Art. 30f Abs. 1);  
 q. Vorschriften über Abfälle (Art. 30a Bst. b) verletzt.

<sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

**Art. 61 Übertretungen**

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:  
 a. aufgrund dieses Gesetzes erlassene Emissionsbegrenzungen verletzt (Art. 12 und 34 Abs. 1);  
 b. Sanierungsverfügungen nicht befolgt (Art. 16 und 32c Abs. 1);  
 c. behördlich verfügte Schallschutzmassnahmen nicht trifft (Art. 19–25);  
 d. falsch oder unvollständig informiert oder anweist (Art. 27);  
 e. mit Stoffen, denen keine Informationen oder Anweisungen beiliegen, so umgeht,

**Bundesrat**

r. Vorschriften über das Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten verletzt (Art. 35f Abs. 1 und 2, 35g Abs. 1 und 2).

**Art. 61 Abs. 1 Bst. l, m<sup>bis</sup> und m<sup>ter</sup>**

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

**Ständerat**

r. ...  
 ... verletzt  
 (Art. 35f Abs. 1 und 2, 35g).

**Art. 61**

<sup>1</sup> ...

**Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht**

dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können (Art. 28);  
 f. widerrechtlich Abfälle ausserhalb von Anlagen verbrennt (Art. 30c Abs. 2);  
 g. Abfälle ausserhalb von bewilligten Deponien ablagert (Art. 30e Abs. 1);  
 h. Meldepflichten im Zusammenhang mit Abfällen verletzt (Art. 30f Abs. 4, 30g Abs. 2, 32b Abs. 2 und 3);  
 i. Vorschriften über Abfälle verletzt (Art. 30a Bst. a und c, 30b, 30c Abs. 3, 30d, 30h Abs. 1, 32a<sup>bis</sup>, 32b Abs. 4 und 32e Abs. 1–4);  
 k. Vorschriften über den Verkehr mit anderen Abfällen verletzt (Art. 30g Abs. 1);  
 l. die Kosten für den Abschluss, die Nachsorge und die Sanierung einer Deponie nicht sicherstellt (Art. 32b Abs. 1);  
 m. Vorschriften über physikalische Belastungen und die Nutzung des Bodens (Art. 33 Abs. 2 und 34 Abs. 1 und 2) sowie über Massnahmen zur Verminderung der Bodenbelastung (Art. 34 Abs. 3) verletzt;  
 n. Vorschriften über das Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen verletzt (Art. 40);  
 o. von der zuständigen Behörde verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 46);  
 p. Vorschriften über die Sicherstellung der Haftpflicht verletzt (Art. 59b).

<sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

<sup>3</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

**Bundesrat**

*I. Betrifft nur den französischen und italienischen Text.*

m<sup>bis</sup>. Vorschriften über die Information von Produkten (Art. 35d Abs. 1) und über die Berichterstattung über Rohstoffe und Produkte (Art. 35e) verletzt;  
 m<sup>ter</sup>. Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit von Rohstoffen und Produkten verletzt (Art. 35h);

**Ständerat**

m<sup>bis</sup>. Vorschriften über die Berichterstattung über Rohstoffe und Produkte verletzt (Art. 35f Abs. 2<sup>bis</sup>);

m<sup>ter</sup>. *Streichen*

**Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****II**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)»<sup>3</sup> zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

**II**

<sup>2</sup> *Streichen*